

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 " Gewerbegebiet Windhagen West I";
Beschluss über die Stellungnahmen und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.04.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1a dargestellte Ergebnis der Prüfung über die vorgebrachte Stellungnahme.
2. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Gewerbegebiet – Windhagen West I“ bestehend aus einer Planzeichnung, wird gem. § 2 (1) i.V. mit § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 30.04.2014 beigelegt.

Begründung:

Das Bauleitplanverfahren dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „ Gewerbegebiet – Windhagen West I“ hat in der Zeit vom 05.03. bis 07.04.2014 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgegangen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 26.02.2014 über die Offenlage unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahme vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 07.04.2014 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis führt aus, dass durch das Bauleitplanverfahren Grünflächen mit Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen werden. Es wird angeregt, dass das entstehende Ausgleichsdefizit an anderer Stelle kompensiert wird.

Auf den in der Nachbarschaft liegenden ehemaligen Sportplatz, der aus „roter Asche“ besteht, wird hingewiesen. Vor möglichen Tiefbauarbeiten wird eine umweltgeologische Untersuchung empfohlen.

Auf die Bestimmungen der Bodenschutzverordnung wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Regenwasserbeseitigung wird auf eine möglicherweise erforderlich werdende Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis hingewiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 1a nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Anlage 1 Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 1a Abwägung Oberbergischer Kreis
Begründung